# 2. Änderungssatzung

# zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertageseinrichtungen der Stadt Raguhn-Jeßnitz (Kita-Beitragssatzung)

Aufgrund des § 8 und § 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBI. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2019 (GVBI. LSA S. 66) i. V. m. dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBI. LSA 2003, S. 48), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2018 (GVBL. LSA S. 420), hat der Stadtrat der Stadt Raguhn-Jeßnitz in seiner Sitzung am die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 beschlossen.

### **Artikel 1**

## § 3 Schuldner der Kostenbeiträge

Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt geändert:

(1) Schuldner der Kostenbeiträge sind die Personensorgeberechtigten (Eltern)/Leistungsberechtigten der Kinder in Kindertageseinrichtungen oder Tagespflegestellen, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben.
Der Kostenbeitrag wird durch die Gemeinde, in deren Gebiet das Kind betreut wird, erhoben.

#### § 6 Kostenbeiträge für die Benutzung

Die Absätze 4 und 6 werden wie folgt geändert:

- (4) Die Kostenbeiträge für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind in voller Höhe zu entrichten, wenn die Einrichtung an den Schließzeiten und Schließtagen, an Feiertagen, oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt. Der Kostenbeitrag ist auch in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt und der Platz in der Tageseinrichtung für das betreffende Kind freigehalten wird, d. h. die Nichtnutzung entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung.
- (6) In den Schulferien wird für die Betreuung der Kinder im Hortbereich ein zusätzlicher Kostenbeitrag pro Kind und Woche erhoben, sofern die für die Schulzeit vertraglich vereinbarte tägliche Betreuungszeit überschritten wird. Wenn in den Sommerferien der Monatswechsel innerhalb einer Woche stattfindet, wird nur ein zusätzlicher Wochenbeitrag erhoben. Für Brückentage und variable Ferientage wird kein zusätzlicher Wochenbeitrag erhoben.

#### § 7 Höhe der Kostenbeiträge und soziale Staffelung der Kostenbeiträge

Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Der Kostenbeitrag darf, gemäß § 13 (4) KiFöG rückwirkend ab dem 01.01.2019 für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen oder Tagespflegestellen gefördert und betreut werden, den Kostenbeitrag nicht übersteigen, der für das älteste betreute Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Festsetzung der Höhe des Kostenbeitrages nach Satz 1 unberücksichtigt.

Die Absätze 3 und 8 werden gestrichen. Alle anderen Absätze rücken entsprechend nach, d. h. aus Absatz 4 wird Absatz 3. Aus Absatz 5 wird Absatz 4, der wie folgt geändert wird:

(4) Für die Inanspruchnahme des Hortes während der Ferienzeiten (maximal 8 Stunden pro Tag, entspr. 40 Stunden pro Woche, bei erweitertem ganztägigen Platz maximal 10 Stunden pro Tag, entspr. 50 Stunden pro Woche) über die im Betreuungsvertrag ausgewiesenen Stunden pro Tag werden folgende zusätzliche Kostenbeiträge pro Woche erhoben:

Betreuungsart	Tägliche zusätzliche Be- treuungszeit über die ver- traglich vereinbarte Be- treuungszeit während der Schulzeit hinaus - bis zu	wöchentlicher zusätz- licher Kostenbeitrag
Schulkind (Fe-	1 Std.	3,00 €
rienhort)	2 Std.	6,00 €
	3 Std.	8,00 €
	4 Std.	11,00 €
	5 Std.	14,00 €
	6 Std.	17,00 €
	7 Std.	20,00 €
	8 Std.	23,00 €
	9 Std.	26,00 €
	10 Std.	29,00 €

Aus Absatz 6 wird Absatz 5 und aus Absatz 7 wird Absatz 6.

## § 9 Festlegung der Kostenbeiträge, Auskunftspflichten

Absatz 2 wird gestrichen, alle folgenden Absätze rücken entsprechend nach. Aus dem Ansatz 3 wird Absatz 2, der wie folgt geändert wird:

(2) Die Anzahl der in Tageseinrichtungen für Kinder/Tagespflegestellen gleichzeitig betreuten Kinder der Familie mit Kindergeldanspruch ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen zu belegen. Die Beitragsänderung wird erst wirksam ab dem Monat, in dem der Nachweis vorliegt.

#### § 10 Sonstige Kostenbeiträge

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Zusätzlich zu den Kostenbeiträgen für die Betreuung der Kinder kann die Stadt Raguhn-Jeßnitz sonstige Kosten, wie z.B. für weitere Verpflegung (z.B. Vesper, Getränkegeld) des Kindes, hierzu zählen die Kosten für Lebensmittel, Zubereitung und Lieferung der angebotenen Speisen und Getränke, und Fahrten erheben.

# Artikel 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für alle Kindertagesstätten der Stadt Raguhn-Jeßnitz vom 05.09.2013 tritt in Bezug auf § 3 rückwirkend zum 01.08.2019, in Bezug auf § 7 Abs. 2 rückwirkend zum 01.01.2019 und alle übrigen Regelungen zum 01.11.2019 in Kraft.

Raguhn-Jeßnitz,	
Der Bürgermeister	
Marbach	-Siegel-